

Einführung einer ZVR-Card

Das Zentrale Vorsorgeregister stellt den Vollmachtgebern für Neueintragungen künftig eine sogenannte ZVR-Card zur Dokumentation der Eintragung einer Vorsorgevollmacht im bundesweiten Zentralen Vorsorgeregister zusätzlich zur schriftlichen Eintragungsbestätigung zur Verfügung.

1. Gestaltung der ZVR-Card

Bei der ZVR-Card handelt es sich um eine Plastikkarte (s. nachfolgende Abbildung), die in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gestaltet worden ist. Die Vorderseite ist einheitlich gestaltet. Auf der Rückseite lassen sich folgende individualisierende Angaben eintragen:

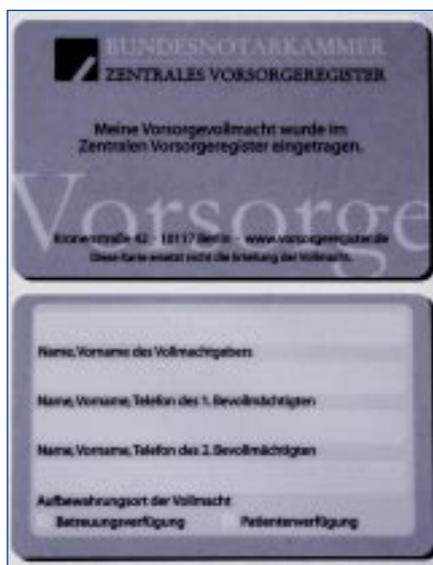
- Name und Vorname des Vollmachtgebers,
- Name, Vorname und Telefonnummer von maximal zwei Bevollmächtigten,
- Aufbewahrungsort der Vollmacht,
- zusätzliche Eintragung über das Bestehen einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung.

Die individualisierenden Angaben auf der Rückseite werden handschriftlich eingetragen. Aus Kostengründen ist es nicht möglich, diese stets unterschiedlichen Angaben auf die Karte im Verlauf des Produktionsprozesses zu drucken. Für die Erteilung einer ZVR-Card fallen neben den üblichen Eintragungsgebühren für die Vorsorgevollmacht keine gesonderten Kosten an.

2. Ausgabe und Bestellung der ZVR-Card

Bei der Ausgabe der ZVR-Card ist zu unterscheiden, ob die Meldung der Vorsorgevollmacht zum Zentralen Vorsorgeregister durch einen institutionellen Nutzer, insbesondere also durch einen Notar, oder durch eine Privatperson erfolgt.

Bei der Meldung über einen Notar soll dieser dem Vollmachtgeber die ZVR-Card zur Verfügung stellen. Der Vollmachtgeber kann die Karte selbst ausfüllen oder die Eintragungen durch den Notar bzw. einen Mitarbeiter des Notars vornehmen lassen. Zu diesem Zweck können die Notare ZVR-Cards beim Zentralen Vorsorgeregister in einer Stückzahl von 10, 20, 40 oder 80 (nur für Sozietäten) Karten bestellen und so im Notarbüro vorrätig halten. Das Bestellformular wird über die regionalen Notarkammern versandt. Es kann auch beim Zentralen Vorsorgeregister angefordert werden. Zunächst sind aus produktionstechnischen Gründen Bestellungen nur in der genannten Stückzahl möglich. Sind die Karten bei dem einzelnen Notar aufgebraucht, können Nachbestellungen in den genannten



Die neue ZVR-Card (Vorder- und Rückseite)

Unsere Themen:

Einführung einer ZVR-Card	1
95. Vertreterversammlung	2
Studie über Liegenschaftstransaktionen	8

Stückzahlen getätigt werden.

Bei der Meldung einer Vorsorgevollmacht durch den Vollmachtgeber als Privatperson wird die ZVR-Card zusammen mit der Eintragungsbestätigung an den Vollmachtgeber gesandt. Die Karte ist dann von ihm auszufüllen.

3. Merkblatt zur ZVR-Card

Um bei den Urkundsbeteiligten keine fehlerhaften Vorstellungen über die rechtliche Bedeutung der ZVR-Card hervorzurufen, hat das Zentrale Vorsorgeregister hierzu ein Merkblatt entworfen. Es erscheint sinnvoll, dieses dem Vollmachtgeber bei Übergabe der ZVR-Card zur Verfügung zu stellen. Das Merkblatt wird ebenfalls durch die Notarkammern verteilt, kann aber auch auf der Homepage des Zentralen Vorsorgeregisters (www.zvr-online.de) abgerufen werden. In ihm wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ZVR-Card lediglich die Tatsache der Eintragung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister dokumentiert. Hingegen ersetzt die Karte nicht die Erteilung der Vollmacht, da mit ihr keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden ist. Auch beweist im rechtsgeschäftlichen Verkehr die ZVR-Card nicht das Vorhandensein der Vollmacht. Der Bevollmächtigte kann sich daher nicht durch Vorlage der ZVR-Card, sondern regelmäßig allein durch Vorlage der Vollmachtsurkunde selbst legitimieren. Bei der Angabe des Aufbewahrungsortes ist Vorsicht geboten, wenn mit einem unbefugten Ansichnehmen der Vollmacht durch den Bevollmächtigten gerechnet werden muss.

95. Vertreterversammlung in Kassel

Am 28. September 2007 fand in Kassel die 95. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer statt. Kassel ist auch als die Stadt der Brüder Grimm bekannt. Nicht mit Märchen, sondern mit aktuellen berufspolitischen Entwicklungen befassten sich allerdings dann die Teilnehmer der Vertreterversammlung. Die wichtigsten Themen fasst BNotK-Intern wie gewohnt im Folgenden zusammen.

I. Elektronischer Rechtsverkehr

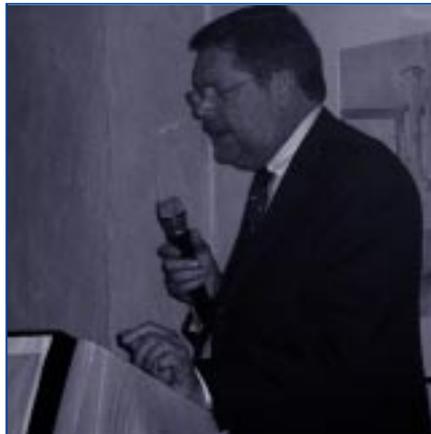
1. Das elektronische Handelsregister besteht Bewährungsprobe zum 31.08.2007

Das elektronische Handelsregister hat seine Bewährungsprobe zum 31.08.2007 bestanden. Zu diesem Zeitpunkt war erstmals im elektronischen Handelsregisterverfahren mit einer kurzfristig deutlich erhöhten Zahl an Einreichungen mit teils großem Datenvolumen zu rechnen. Die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme der technischen Anlagen ließ technische Störungen durchaus möglich erscheinen. Infolgedessen hatte sich die Bundesnotarkammer im Vorfeld mit dem Thema der Noteinreichung befasst. Hierunter werden Fälle von fristgebundenen (vgl. §§ 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG, 57e Abs. 1, 57f Abs. 1 Satz 2 GmbHG, 209 Abs. 1, 2 Satz 2, 210 Abs. 2 AktG) Handelsregisteranmeldungen verstanden, bei denen aufgrund technischer Schwierigkeiten eine Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht möglich ist.

Fristgebundene Handelsregisteranmeldungen ziehen im elektronischen Handelsregisterverkehr im Vergleich zur bisherigen Einreichung in Papierform spezifische Probleme nach sich: Zum einen birgt der elektronische Übermittlungsweg eine erhöhte Abhängigkeit von den vom Einreichenden nicht unmittelbar zu beeinflussenden und zu beherrschenden

Umständen. Die Gefahr eines technischen Versagens kann nie völlig ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite hat bei fristgebundenen Anmeldungen eine auch nur geringfügige Überschreitung der im Gesetz genannten Frist eine Abweisung der gestellten Anträge als unzulässig zur Folge. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei fristgebundenen Handelsregisteranmeldungen im Gesetz nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Bei einem Versagen der technischen Einrichtungen besteht somit für den Einreicher grundsätzlich keinerlei Möglichkeit mehr, eine fristwahrende Einreichung aus eigenen Mitteln zu bewirken. Anders als bei der Papierurkunde, die er notfalls noch selbst in den Gerichtsbriefkasten werfen konnte, ist er auf die Hilfe technischer Dienstleister angewiesen, die u.U. entweder kurzfristig nicht zur Verfügung stehen oder den Fehler innerhalb der gesetzlichen Frist technisch nicht beheben können.



Rechtsanwalt und Notar Nottelmann, Präsident der Notarkammer Kassel, begrüßte die Teilnehmer der 95. Vertreterversammlung.

Technische Probleme sind sowohl im Notarbüro als auch auf Gerichtsseite (EGVP) denkbar. Die Rechtslage ist in beiden Fallkonstellationen jedoch unterschiedlich geregelt.

Für den Fall technischer Schwierigkeiten im Notarbüro haben bislang nur einzelne Landesjustizverwaltungen Regelungen zu alternativen Einreichungsformen erlassen (vgl. z.B. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen; § 10 der bayerischen Verord-

nung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren). Die Bundesnotarkammer bemüht sich daher bereits seit geraumer Zeit, in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit Vertretern der Justiz um die Schaffung einer Regelung in der Musterrechtsverordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften, die in allen Bundesländern rechtssicher und klar alternative Einreichungsformen bei fristgebundenen Anmeldungen für den Fall von technischen Problemen im Notarbüro zulässt. Nennenswerte Schwierigkeiten sind im Zusammenhang mit dem 31.08.2007 jedoch nicht aus den Kanzleien berichtet worden.

Auch beim EGVP erschienen technische Störungen möglich. Diese Befürchtung bestand insbesondere deshalb, weil in einigen Bundesländern vereinzelt Ausfälle des EGVP in der Vergangenheit bereits bei einer erheblich geringeren technischen Inanspruchnahme zu beobachten waren. Die Bundesnotarkammer hat die Landesjustizverwaltungen über die Problematik frühzeitig im Vorfeld des 31.08.2007 unterrichtet und insbesondere angeraten, mit den technischen Abteilungen Rücksprache zu nehmen, um Ausfällen des EGVP rechtzeitig gegenzusteuern. Technische Störungen des EGVP konnten auf diese Weise – soweit ersichtlich – weitgehend vermieden werden. Auch insoweit hat der elektronische Handelsregisterverkehr damit seine Bewährungsprobe bestanden.

Für den Fall von technischen Problemen beim EGVP existiert bereits eine Regelung zu Ersatzeinreichungen in der Musterrechtsverordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften. § 4 der Verordnung sieht vor, dass der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten trifft, wenn die Entgegennahme über das EGVP nicht möglich ist. Diese Vorgabe ist in den Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer über den elektronischen Rechtsverkehr in vergleichbarer Weise umgesetzt worden. Eine Übersicht über die jeweilige Fassung der entsprechenden Bestimmung in

den Verordnungen der einzelnen Bundesländer finden Sie auf den Seiten der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de/Service/Elektronischer_Rechtsverkehr/elektronisches_Handelsregister.html.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen kann in Fällen von technischen Problemen des EGVP bei fristgebundenen Anmeldungen im Allgemeinen wie folgt verfahren werden: Auf welchem Weg die Einreichung in einem solchen Fall konkret stattfinden kann, ist mit der in der jeweiligen Vorschrift zur Ersatzeinreichung genannten zuständigen Person bzw. Stelle abzustimmen. Um eine Erreichbarkeit dieser Person oder Stelle im Bedarfsfall zu gewährleisten, sollten fristgebundene Anmeldungen so früh wie möglich und nicht erst nach Dienstschluss in den Abendstunden zum Registergericht eingereicht werden. Denkbar ist dabei insbesondere, dass eine Ersatzeinreichungsanordnung ergeht, wonach eine Einreichung auf CD-ROM oder in Papierform zulässig ist. Selbst wenn im Zeitpunkt der Einreichung die zuständige Person nicht mehr erreichbar ist, sollte auf jeden Fall die Einreichung an das Registergericht innerhalb der Frist entweder auf CD-ROM oder in Papierform zur Wahrung der Frist tatsächlich erfolgen. Denn auch nachträgliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ersatzeinreichung sind möglich.

Zur leichteren technischen Umsetzung der möglicherweise zugelassenen Einreichung auf CD-ROM bietet die von der NotarNet GmbH bereitgestellte Software „XNotar“ eine Funktion zum Export zur Erstellung einer CD-ROM an. Ein entsprechendes Update wurde Ende August den Anwendern zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich dieser zusätzlichen Funktion im Programm „XNotar“ dürfen wir auf den Newsletter der NotarNet GmbH vom 10.08.2007 verweisen, der auch unter www.notarnet.de/elrv/news.htm eingesehen werden kann.

2. Austausch der gegenwärtigen Generation von Signaturkarten

Die Gültigkeit aller derzeit ausgegebenen Signaturkarten läuft spätestens zum 31.12.2007 ab. Aufgrund zwingender Vorgaben der Bundesnetz-

agentur sind diese Karten mit der Schlüssellänge 1024 bit zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen spätestens ab dem 01.01.2008 nicht mehr geeignet. Bis zum Jahresende müssen daher sämtliche bislang ausgegebenen Signaturkarten durch Karten neuer Technik mit größerer Schlüssellänge (2048 bit) ersetzt werden. Folgende Gesichtspunkte sind beim Austausch der gegenwärtigen Kartengeneration von Bedeutung (vgl. auch RS 26/2007 der Bundesnotarkammer):

a) Unverzügliche Bearbeitung und Rücksendung der Folgekartenanträge

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat an alle Inhaber einer BNotK-Signaturkarte Anträge für Folgekarten der neuen Kartengeneration versandt. Falls einem Inhaber einer Signaturkarte noch kein Antrag für eine Karte der neuen Generation zugegangen ist, sollte ein Folgekartenantrag unverzüglich bei der Zertifizierungsstelle (Hotline 01805/660669) angefordert werden.

Um alle Karten bis zum Jahresende austauschen zu können, ist es erforderlich, dass Folgekartenanträge unverzüglich bearbeitet und an die im Antrag angegebene Adresse zurückgesendet werden.

Die Bearbeitung des Antrags wird auf einem Beiblatt zu dem Antrag komprimiert erläutert. Insbesondere auf folgende Gesichtspunkte soll auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam gemacht werden:

Eine erneute Unterschriftsbeglaubigung ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, der Name hat sich geändert oder die Angaben zu Geburtsort oder Geburtsdatum sind zu korrigieren.

Das Antragsformular sieht daneben die Option der gleichzeitigen Bestellung einer Zweitkarte vor. Der Antragsteller erhält in diesem Fall neben der Folgekarte eine zweite Signaturkarte. Eine derartige zweite Karte ist sehr zu empfehlen für Fälle, in denen die „Erstkarte“ wegen Verlusts, technischen Defekts etc. nicht mehr einsetzbar sein sollte. Nur so ist die lückenlose Möglichkeit der Teilnahme am

elektronischen Handelsregisterverfahren sichergestellt. Verfügt der Antragsteller bereits über eine Zweitkarte, so erhält er für jede Karte einen eigenen Folgekartenantrag. In diesem Fall ist nur einer dieser Anträge zurückzusenden und auf ihm gleichzeitig die Option der Bestellung einer Zweitkarte zu kennzeichnen.

b) Auslieferung der Signaturkarten der neuen Kartengeneration

Karten der neuen Generation beruhen technisch auf einem von der Bundesnetzagentur ausgegebenen Dienstezertifikat (Wurzelzertifikat). Dieses wurde den Zertifizierungsstellen erst mit einer Verspätung von 10 Monaten im Oktober 2007 von der Bundesnetzagentur bereitgestellt. Daher ist der Beginn der Produktion der Karten der neuen Generation erst seit Ende Oktober möglich. Es ist von großer Bedeutung, dass die Folgekartenanträge unverzüglich bearbeitet und zurückgesendet werden. Denn dies ermöglicht der Zertifizierungsstelle, die Anträge zeitgerecht zu erfassen und zu bearbeiten. Die eigentliche Kartenproduktion ist demgegenüber weniger zeitintensiv. Zwischen dem Einschicken des Folgekartenantrags und dem Erhalt der neuen Karte kann ggf. ein Zeitraum von mehreren Wochen liegen. Werden die Folgekartenanträge unverzüglich eingeschickt, ist aber sichergestellt, dass vor dem Ablauf der derzeit gültigen Karte bzw. der beantragten Folgekarte der alten Kartengeneration (vgl. nachfolgende lit. d) die neue Karte zugeschickt wird. In dieser Zwischenzeit ist die Karte der alten Generation weiter verwendbar.

c) Einsatzzeitpunkt der neuen Kartengeneration im elektronischen Handelsregisterverfahren

Sobald neue Karten ausgegeben werden, können mit diesen grundsätzlich rechtswirksame qualifizierte elektronische Signaturen erzeugt werden, also auch bereits im laufenden Jahr 2007. Für die Verwendung im elektronischen Handelsregisterverfahren ist allerdings Voraussetzung, dass die neue Karte auch von den Signaturanwendungskomponenten, insbesondere von SigNotar und vom EGVP unterstützt wird. Dies wird nach heutigem Kenntnisstand spätestens zum 01.12.2007 gewährleistet sein. Die

Signaturkarte der alten Generation bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit einsatzfähig.

d) Karten, deren Gültigkeit vor dem 01.12.2007 ausläuft

Inhaber von Signaturkarten, deren Gültigkeit vor dem 01.12.2007 ausläuft, haben in den vergangenen Wochen bereits einen Folgekartenantrag für eine Karte der alten Generation erhalten. Auch dieser Folgekartenantrag sollte ebenso wie der Folgekartenantrag für die Karte der neuen Kartengeneration unverzüglich bearbeitet werden. Somit sind beide Folgekartenanträge unverzüglich zu bearbeiten und zurückzusenden. Da gegebenenfalls die Karten der neuen Generation erst ab dem 01.12.2007 voll einsatzfähig sein werden (vgl. lit. c), wird neben der Karte der neuen Generation auch eine Karte der alten Generation benötigt, mit der bis zur vollständigen Einsatzfähigkeit der neuen Karte, also nach heutigem Kenntnisstand bis zum 30.11.2007, signiert werden kann.

3. „Elektronische Grundschuld“ – Entwicklung eines Prototyps durch Bundesnotarkammer und Kreditinstitute

Im Rahmen der Initiative Finanzstandort Deutschland (vgl. hierzu zuletzt BNotK-Intern 5/2005, Seite 4) hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit Kreditinstituten ein System entwickelt, mit dem das Verfahren der Bestellung einer Grundschuld zwischen Bank und Notar elektronisch abgewickelt werden kann. Derzeit teilt das kreditgebende Institut dem beurkundenden Notar die Einzelheiten der Grundschuldbestellung in Papierform mit. Bei dem nun entwickelten Verfahren erfasst das Kreditinstitut die für die Bestellung der Grundschuld notwendigen Daten im Format XML. Dieses Verfahren ist von der elektronischen Handelsregisteranmeldung bekannt, bei der die wesentlichen Daten der Anmeldung durch den Notar im XML-Format erfasst werden. Bei dem Kreditinstitut bedeutet die Erfassung keinen erheblichen Mehraufwand, da auch bisher die Daten der Grundschuld intern im Banksystem erfasst werden. Über das System NotarMail, ein Kommunikationssystem, das die Bundesnotarkammer

ursprünglich zur vertraulichen Kommunikation mit Mandanten entwickelt hat, wird der bei dem Kreditinstitut erstellte Datensatz verschlüsselt an denjenigen Notar übermittelt, den der Kreditnehmer für die Beurkundung ausgewählt hat. Die von der weit überwiegenden Mehrheit der Notare zur elektronischen Kommunikation mit dem Handelsregister eingesetzte Anwendung XNotar importiert den von dem Kreditinstitut bereitgestellten Datensatz aus dem Postfach des Notars. Der Notar überprüft und korrigiert soweit nötig die ihm übersandten Daten anhand einer aktuellen Grundbucheinsicht. Für das Projekt wird ein einheitliches Grundschuldbestellungsformular verwendet. Aus diesem in XNotar hinterlegten Formular und den überprüften und korrigierten Daten der Grundschuldbestellung erstellt das Programm den Entwurf einer Grundschuldbestellungsurkunde, der wie üblich in Papierform beurkundet wird. Der Urkundenentwurf gleicht hierbei nicht einem ausgefüllten Formular, sondern es wird ein durchgängiges Dokument erstellt, in dem Einfügungen, Korrekturen oder Änderungen nicht als solche erkennbar werden. Dort, wo bisher Bankformulare ausgefüllt werden, führt dies zu einer erheblichen Verbesserung des Erscheinungsbilds der Urkunde.

Soweit im Rahmen der Beurkundung weitere Änderungen notwendig werden, werden auch diese im Notariat in die XML-Strukturdaten eingearbeitet, so dass der wesentliche Inhalt der Urkunde maschinenlesbar zur Verfügung steht. Auf der Grundlage der aktualisierten Strukturdaten erstellt der Notar eine mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische beglaubigte Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde. Sowohl diese elektronische beglaubigte Abschrift als auch die Strukturdaten sendet der Notar über NotarMail an das kreditgebende Institut. Mit den beteiligten Kreditinstituten ist abgestimmt, dass auf die Zusendung einer vollstreckbaren Ausfertigung zunächst verzichtet und diese nur bei Bedarf auf Anforderung erteilt wird. Anhand der Strukturdaten kann das Kreditinstitut maschinell prüfen, ob und in welchen Bereichen die Grund-

schuldbestellungsurkunde von dem von der Bank gewünschten Inhalt abweicht. Abhängig von dem Ergebnis dieser Prüfung werden die Grundschulddaten automatisiert in das System des Kreditinstituts übernommen oder einem Sachbearbeiter zur Überprüfung der Abweichungen vorgelegt. Eine Entscheidung darüber, ob das Grundschuldbestellungsprojekt fortgesetzt und das System im Echtbetrieb eingesetzt wird, ist im ersten Halbjahr 2008 zu erwarten.

Die elektronisch beglaubigte Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde und deren wesentlicher Inhalt in strukturierter Form sind grundsätzlich auch für die elektronische Stellung des Antrags auf Eintragung der Grundschuld beim Grundbuchamt geeignet. Im Rahmen des Projektes „Elektronische Grundschuld“ werden insoweit bereits wichtige Vorarbeiten für einen künftigen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Grundbuchamt geleistet. Wird eines Tages sowohl mit dem Grundschuldgläubiger als auch mit dem Grundbuchamt elektronisch kommuniziert, so könnte der Notar in einem Arbeitsschritt in weiten Teilen identische Daten elektronisch sowohl an das kreditgebende Institut als auch an das Grundbuchamt für die Eintragung der Grundschuld senden.

II. Berufsrecht

1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BT-Drs. 16/5846) ist vom Bundestag zwischenzeitlich nach der ersten Lesung dem Rechtsausschuss zur näheren Beratung überwiesen worden. Die Bundesnotarkammer hat dies zu einer erneuten Positionierung genutzt. In ihrer Stellungnahme begrüßt sie grundsätzlich das mit der Neuregelung verfolgte Ziel einer Harmonisierung des Rechts strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und unterstützt den Grundansatz, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung wegen des mit ihnen regelmäßig verbundenen empfindlichen Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen auf das für eine effektive Strafverfolgung notwendige Maß zu beschränken.

Gemessen an diesen Vorgaben lehnt die Bundesnotarkammer die Neuregelung des § 53b StPO n.F. in der geplanten Form ab. Die in Abs. 1 und 2 der Norm vorgesehene Differenzierung zwischen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Seelsorger), 2 (Verteidiger) und 4 (Abgeordnete) StPO einerseits und sonstigen Berufsgeheimnisträgern i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (u.a. Notare) bis 3b und 5 StPO andererseits ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer nicht sachgerecht. Vielmehr wäre es richtig, die bisher nach § 53 StPO bestehende Gleichbehandlung der Berufsgeheimnisträger bei der Wahrung ihrer Berufsgeheimnisse in vollem Umfang auch auf § 53b n. F. zu übertragen. Nur so kann der verfassungsrechtlich notwendige Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Betroffenen und dem Berufsgeheimnisträger effektiv und praktikabel gewährleistet werden.

Ein im Vergleich zu Geistlichen, Strafverteidigern oder Abgeordneten deutlich herabgesetzter Schutz der Kommunikation zwischen Notar und Klienten würde der gesellschaftlich fest verankerten Erwartung einer Privilegierung des hier bestehenden Vertrauensverhältnisses zuwiderlaufen und dürfte den Beteiligten nur schwer vermittelbar sein. Die mit der Neuregelung verfolgte Hierarchisierung innerhalb der Gruppe beruflicher Geheimnisträger erscheint auch vor dem Hintergrund des Ziels effektiver Strafverfolgung nicht zwingend. Sie ist in Anbetracht der Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Betroffenen und dem Berufsgeheimnisträger nicht zu rechtfertigen. Auch führt sie zu schwer nachvollziehbaren Systembrüchen im Verhältnis zu den bereits bestehenden und von der Neuregelung nicht berührten

Bestimmungen über den strafprozessualen Schutz von Berufsgeheimnissen. Sie wird deshalb auch dem von der Gesetzesnovelle verfolgten Ziel der Beseitigung von Widersprüchen im Recht der Ermittlungsmaßnahmen nicht gerecht. Aus Sicht der Bundesnotarkammer ist die Regelung des Beweiserhebungs- bzw. Beweisverwertungsverbots in § 53b Abs. 1 und 2 StPO-E in der vom Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung daher weder sinnvoll noch wünschenswert.

2. Meldepflicht des Notars nach der Zinsinformationsverordnung bei Zinszahlungen vom Anderkonto an Zahlungsempfänger im europäischen Ausland

Die Bundesnotarkammer hat in dem aktuellen Rundschreiben Nummer 31/2007 auf eine Meldepflicht des Notars nach der Zinsinformationsverordnung (BStBl. 2004 Teil I, S. 297 ff.) aufmerksam gemacht. Nachdem am 18.08.2007 das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in weiten Teilen in Kraft getreten ist, gilt seither auch § 102 Abs. 4 Satz 1 AO in einer neuen Fassung. Danach bleiben die Meldepflichten der Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfer nach der Zinsinformationsverordnung (nachfolgend auch „ZIV“ genannt) vom Auskunftsverweigerungsrecht des § 102 AO unberührt. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass die Anderkonten führenden Berufe vom Geltungsbereich der ZIV umfasst werden und die insoweit seit geraumer Zeit bestehende Unsicherheit beseitigt. Daher steht nunmehr fest, dass die spezifische Meldepflicht nach § 8 ZIV auch für den Notar gilt und künftig von ihm zu beachten ist.

Die Meldepflicht setzt die Führung eines verzinsten Anderkontos voraus, dessen Zinsen nach der Hinterlegungsvereinbarung einem wirtschaftlichen Berechtigten zustehen, der seinen Wohnsitz in einem anderen europäischen Mitgliedstaat hat. Wegen dieser engen tatbestandlichen Voraussetzungen dürfte die Meldepflicht nach Einschätzung der Bundesnotarkammer freilich nur selten relevant werden. Sind die Voraussetzungen aber erfüllt,

so hat der Notar als sogenannte Zahlstelle nach § 8 ZIV dem Bundeszentralamt für Steuern (vormals Bundesamt für Finanzen) folgende Auskünfte zu erteilen:

- Identität und Wohnsitz des gemäß § 3 ZIV festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und Anschrift des Notars als Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren,
- den Gesamtbetrag der Zinsen, die im Kalenderjahr zugeflossen sind.

Wirtschaftlicher Eigentümer kann ausweislich von § 2 Abs. 1 ZIV grundsätzlich nur eine natürliche Person sein. Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen sind vom Anwendungsbereich der ZIV ausgenommen.

Im Falle nicht körperschaftsteuerpflichtiger Personenzusammenschlüsse (Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen) als Empfänger einer grenzüberschreitenden Zinszahlung greift unter Umständen eine im Umfang abgemilderte Meldepflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ZIV ein, die sich auf Namen und Anschrift des Personenzusammenschlusses sowie den Gesamtbetrag der Zinsleistung beschränkt. Die Datenübermittlung hat bis zum 31. Mai des Jahres zu erfolgen, das auf das Jahr des Zuflusses folgt. Weitere Informationen können dem vorgenannten Rundschreiben der Bundesnotarkammer sowie den Erläuterungen des Bundeszentralamtes für Steuern, abrufbar unter www.bzst.de (dort unter der Rubrik „EU-Zinsrichtlinie“), entnommen werden.

III. Nationale Rechtsentwicklung

1. Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

Bundestag und Bundesrat haben noch vor der Sommerpause den Weg frei gemacht für ein „Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" (BR-Drucks. 392/07). Artikel 2 fasst darin das Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz) neu; zugleich wird die bisherige Preisklauselverordnung (PrKV) aufgehoben. Das bisherige Genehmigungserfordernis für Wertsicherungsklauseln durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entfällt künftig. Vielmehr sind die bisher in der PrKV geregelten Ausnahmen vom Indexierungsverbot nunmehr direkt im Gesetz geregelt; eine Genehmigung weiterer, dort nicht geregelter Ausnahmen wird demgegenüber nicht mehr möglich sein. Das Gesetz ist am Tag nach seiner Verkündung (BGBl. I, 2245 ff.) in Kraft getreten.

Die Bundesnotarkammer hatte sich im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für die Aufnahme einer Regelung zur Erteilung eines Negativattestes ausgesprochen, weil sie bezweifelt, ob die vorgeschlagene systematische Änderung dem Interesse des Mittelstandes wirklich gerecht wird. Denn mit der eingeführten Selbstprüfungspflicht wird die Gefahr auf die Betroffenen verlagert, dass sich die Preisklausel nachträglich als unwirksam herausstellt. Diese Rechtsunsicherheit dürfte für die Betroffenen gerade bei längerfristigen Verträgen nicht wünschenswert sein. Auch § 8 PkG, wonach ein Verstoß gegen das Indexierungsverbot Rechtswirkungen zwischen den Parteien erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung und nur ex nunc entfaltet, dürfte keine Abhilfe schaffen, wenn die Preisklausel gerade erst in ferner Zukunft wirken soll und zu diesem Zeitpunkt mit der Unwirksamkeitsfolge angefochten wird.

Übersehen wird schließlich, dass die nunmehr verstärkt geforderte Selbsteinschätzung und Eigenverantwortung nicht nur die eher geschäftsgewandte Wirtschaft, sondern vor allem familiäre Beziehung treffen dürfte, wo Wertsicherungen besonders häufig (etwa beim Zugewinn, Unterhalt, Übergabe gegen Leibrente) vereinbart werden. Trotz allem ist der Gesetzgeber dieser Anregung nicht gefolgt; vielmehr hat das Bundesamt

für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zwischenzeitlich bereits flächendeckend angezeigt, dass seine Zuständigkeit für künftige Vereinbarungen entfallen ist.

2. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Nachdem schon Ende 2004 die Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, folgte Ende 2006 zunächst ein eigenes Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für eine aus dortiger Sicht denkbare Strukturreform (zuletzt BNotK-Intern 1/2007, Seite 3).

Im Grundsatz knüpften diese Überlegungen zwar an die Vorschläge der Kommission an, führten sie jedoch zu einem einheitlichen Ausgleich nach den Regeln des Zugewinnausgleiches auf Stichtagsbasis weiter. Aus notarieller Sicht erfreulich war bereits an dem Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums, dass es – mehr noch als der Abschlussbericht der Kommission – die Möglichkeit einvernehmlicher Regelungen zum Versorgungsausgleich erweitern wollte. Ende August 2007 nun folgte dem Eckpunktepapier ein Diskussionsentwurf des Ministeriums, der die zwischenzeitlich ergangenen Stellungnahmen und Gespräche auswertet und einen möglichen Gesetzestext zur Diskussion stellt.

Kern des Konzeptes ist, dass künftig grundsätzlich jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt werden soll, also im Versorgungssystem des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten. Eine externe Teilung – also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger – fände hier nach hingegen nur statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte damit einverstanden ist oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung wünscht. Diese auf jedes Anrecht beschränkte Teilung hat zum einen den Vorzug, dass künftig auf eine Saldierung aller Versorgungs verzichtet werden kann und Anrechte damit nicht mehr vergleichbar gemacht werden müssen. Fehleranfällige Prognosen würden damit ebenso entbehrlich wie die hierzu bislang notwendige

Barwert-Verordnung. Zum anderen könnte mit dieser anrechtsbezogenen Teilung in besonderem Maße dem Halbteilungsgrundsatz Rechnung getragen werden, weil künftig beide Ehegatten an den Wertentwicklungen einer Versorgung gleichmäßig teilnehmen.

Nicht durchführen möchte der Entwurf einen Versorgungsausgleich in der Regel dann, wenn der Wertunterschied der beiderseitigen Versorgungs gering ist oder es sich nur um kleine Ausgleichswerte handelt. Auch bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren soll ein Versorgungsausgleich hiernach nicht mehr stattfinden, weil hier in aller Regel nur geringe bis keine Ausgleichswerte in Rede stehen. Erfreulich aus der Sicht der Rechtsanwender dürfte sein, dass die Reform das materielle Recht übersichtlich, klar gegliedert und sprachlich überarbeitet in einem eigenen Gesetz neu regeln möchte.

Aus Sicht der notariellen Praxis besonders zu begrüßen ist, dass die Reform Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich in den Vordergrund stellt und den Spielraum für die Eheleute hierbei deutlich ausbauen möchte. Entfallen soll danach nicht nur die starre Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird). Auch die gesonderte Genehmigungsbedürftigkeit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Scheidung (§ 1587o BGB) hält das Ministerium angesichts der von der Rechtsprechung entwickelten Inhaltskontrolle von Eheverträgen für entbehrlich.

Die Bundesnotarkammer bewertet die Reform deshalb insgesamt als sehr positiv. In ihrer Stellungnahme hat sie lediglich einzelne Aspekte angemerkt. Hervorzuheben ist dabei die vorgesehene Formfreiheit bei Vereinbarungen zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zur Wahl einer externen Teilung, an die das Gericht ohne weitere inhaltliche Kontrolle gebunden sein soll.

Hier sieht die Bundesnotarkammer die Gefahr, dass der ausgleichsrechtliche Ehepartner möglicherweise unüberlegt und vorschnell einem entsprechenden Wunsch des Versorgungsträgers nachgeben könnte, wenn er über die rechtlichen Folgen dieser Vereinbarung im Unklaren ist. Sie schlägt stattdessen vor, auch diese Vereinbarung den gleichen Formvorschriften (notarielle Beurkundung oder gerichtliche Protokollierung) zu unterwerfen wie Vereinbarungen zwischen den Ehegatten.

Das Bundesministerium der Justiz ist bestrebt, die Reform alsbald Gesetz werden zu lassen, da die inzwischen zweimal erneuerte und verlängerte Barwertverordnung zum 30.06.2008 ausläuft.

3. Reform des Erb- und Verjährungsrechts

Anfang April war das Bundesministerium der Justiz mit der bereits seit längerem angekündigten Reform des Erb- und Verjährungsrechts an die Öffentlichkeit getreten (dazu ausführlich BNotK-Intern 2/07, Seite 6). Die Bundesnotarkammer, die die Reform in großen Teilen begrüßt und auch im Vorfeld bereits in die Überlegungen im Ministerium eingebunden war, hat zwischenzeitlich die Gelegenheit genutzt, zu einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen. Besonders bedauert sie, dass der Entwurf nach wie vor an der Benachteiligung von Ehegatten im Rahmen der Pflichtteilsergänzung festhalten und die Frist für das Unbeachtlichwerden von Schenkungen zwischen Ehegatten nicht vor Auflösung der Ehe beginnen lassen will (§ 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB). Angeregt hat sie ferner, über die Vorschläge im Entwurf hinaus das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil (§ 2315 Abs. 1 BGB) umzukehren, weil dies eher den Vorstellungen juristischer Laien entspräche. In Ergänzung der Vorschläge hielte sie es zudem für wünschenswert, besondere Regelungen über die Bewertung von Unternehmen im Pflichtteilsrecht vorzusehen. Der historische Gesetzgeber hatte eine Privilegierung von Landgut seinerzeit im öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft für notwendig erachtet

(§ 2312 BGB). Diese Überlegungen dürften in heutiger Zeit auf die Unternehmensnachfolge ganz allgemein zutreffen. Schließlich regt die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme an, die gegenwärtige Systematik bei der Bindung von gemeinschaftlichen Testamenten zu überdenken. Sie schlägt dazu vor, entweder die Bindung davon abhängig zu machen, dass sie bewusst getroffen wurde, d.h. bei entsprechend rechtlicher Aufklärung etwa im Rahmen einer notariellen Beurkundung. Alternativ könnte zumindest die Beweislast für das Vorliegen einer Bindung umgekehrt werden, indem künftig auf die Vermutung in § 2270 Abs. 2 BGB verzichtet würde.

4. Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Der ursprünglich für Anfang Oktober 2007 angekündigte Kompromissvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine umfassende Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts steht bislang noch aus. Presseberichten zufolge werden das verschärfte Bewertungsrecht sowie die neuen Freibeträge und Steuersätze voraussichtlich erst im Juni 2008 im Bundesgesetzblatt stehen. In Kraft treten sollen die neuen Regelungen demnach jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2007, wobei aber ein Wahlrecht zwischen der neuen und der alten Regelung vorgesehen sein soll. Rückwirkende Verschlechterungen scheinen nicht geplant zu sein.

Allgemein wird damit gerechnet, dass die Freibeträge für Ehegatten und Kinder angehoben und die Steuersätze gesenkt werden. Für entfernte Verwandte in Steuerklasse II und Nichtverwandte wird dagegen eine Anhebung der Steuersätze erwartet. Unklar ist noch, auf welche Weise Unternehmenserben entlastet werden sollen. Derzeit stehen im Wesentlichen zwei verschiedene Modelle in der Diskussion: Das „modifizierte Abschmelzmodell“ und ein Abzinsmodell. Nach dem „modifizierten Abschmelzmodell“ würden 70 Prozent des gesamten weltweiten Betriebsvermögens dann nicht mit der Erbschaftsteuer belastet, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird. Außerdem dürfte nach diesem Modell die Lohnsumme nicht unter 70 Prozent der durchschnittli-

chen Lohnsumme aus den fünf Jahren vor dem Erbfall sinken. Die restliche Erbschaftsteuer wäre nach Ablauf der sieben Jahre fällig. Nach dem Abzinsmodell dagegen würde die Erbschaftsteuerschuld auf das gesamte Betriebsvermögen über zehn Jahre zinsfrei gestundet. Bei sofortiger Zahlung würden vorab die Zinsen abgezogen, was einer Entlastung von rund 44 Prozent entspräche.

5. Jahressteuergesetz 2008

In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 hat der Bundesrat die geplante drastische Einschränkung der Steuerbegünstigung von Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen abgelehnt (BR-Drs. 544/6/07 vom 21.09.2007; vgl. zuletzt BNotK-Intern 4/07, Seite 3). Die vom Bundeskabinett verabschiedete Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG-E bedeute eine Schlechterstellung für mittelständische Familienunternehmen in der Rechtsform der GmbH. Ziel müsse dagegen sein, dass die steuerliche Behandlung – wie bisher – unabhängig von der Rechtsform des übergebenen Betriebs ist. Ferner würden durch den im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausschluss der Übertragung von Grundvermögen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Immobilienbesitz verschlechtert. Dies sei sachlich nicht überzeugend, zumal der Übertragung einer vermieteten Immobilie der gleiche Versorgungsgedanke zugrunde liegen könne wie einer Betriebsübertragung.

Die Länder schlagen stattdessen vor, nur Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Kapitalvermögen, das zu Einkünften im Sinne des § 20 EStG (Kapitaleinkünften) führt, von der Begünstigung auszunehmen. Die Übertragung von GmbH-Anteilen soll begünstigt bleiben, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Eine weitere Ausnahme von der Begünstigung möchte der Bundesrat für die Übertragung von Vermögen vorsehen, das entweder beim Übergeber oder beim Übernehmer nicht der Einkünfteerzielung diene oder dient.

Abschlussveranstaltung

Die 95. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Kassel fand wieder als „große“ Vertreterversammlung statt, das heißt mit erweitertem Teilnehmerkreis und Rahmenprogramm. Den Abschluss der Vertreterversammlung bildete eine festliche Abendveranstaltung, an der zahlreiche Ehrengäste aus der Rechtspolitik sowie der hessischen Justiz und Justizverwaltung teilnahmen. Die ursprünglich für den 27. Deutschen Notartag in Braunschweig vorgesehene, wegen Nichterscheinsens des Protagonisten jedoch kurzfristig abgesagte Kabarettvorstellung mit *Matthias*



Bei der festlichen Abendveranstaltung trat der Kabarettist Matthias Deutschmann auf.

Deutschmann wurde bei dieser Gelegenheit nachgeholt. Die festliche Atmosphäre trug ihren Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.



Vergleichende Studie über Liegenschaftstransaktionen in der EU und den USA

Am 1. Oktober 2007 wurden auf einer Pressekonferenz des C.N.U.E., des europäischen Dachverbands der No-

tare lateinischer Prägung, in Brüssel die Ergebnisse einer vergleichenden Studie zu Transaktionskosten im europäischen und amerikanischen Liegenschaftsverkehr durch *Prof. Peter L. Murray* von der renommierten Harvard Universität (USA) präsentiert. In dieser werden Kostenstruktur, Qualität und Effizienz typischer Grundstückstransaktionen in Deutschland, Frankreich, England, Schweden, Estland und den Vereinigten Staaten untersucht. Der C.N.U.E. hatte diese unabhängige Studie im Zusammenhang mit der von der Europäischen Kommission initiierten und derzeit durchgeführten Untersuchung des Wettbewerbs bei den reglementierten Berufen in Europa in Auftrag gegeben. Die Studie versteht sich als Beitrag zu der von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission eröffneten politischen Diskussion über einen Zusammenhang zwischen berufsrechtlicher Regelungsdichte einerseits und Kostenhöhe und Effizienz im Liegenschaftsverkehr andererseits.

Prof. Murray kommt in dem 400 Seiten starken Bericht zu dem Ergebnis, dass nichts darauf hinweise, dass eine Deregulierung rechtlicher Tätigkeiten im Liegenschaftsverkehr in der EU zu einer Kostensenkung für den Verbraucher oder zu einer Effizienzsteigerung führen würde. Vielmehr sind der Studie zufolge in Rechtssystemen mit dem höchsten Regulierungsgrad wie Estland und Deutschland die durchschnittlichen Kosten bei den für den Markt relevanten typischen Grundstückstransaktionen („mass transactions“) niedrig, die Registersysteme funktionieren effizient, und die Verbraucher scheinen zufrieden zu sein. In allen untersuchten Ländern machen die Gebühren und Kosten für die beteiligten Berufsangehörigen nur einen geringen Anteil am Gesamtwert einer Liegenschaftstransaktion aus, in der Regel weniger als 1%, und fallen typischerweise neben den Maklergebühren und nicht selten auch neben den Steuern kaum ins Gewicht.

Demgegenüber sieht *Prof. Murray* in einer verstärkten Deregulierung erhebliche Nachteile für den Verbraucher. Die Märkte seien hier oft weit vom „perfekten Markt“ entfernt. Ban-

ken, Juristen und Makler scheinen seinen Erkenntnissen zufolge in deregulierten Märkten aufgrund ihrer strategischen Position oft mehr Einfluss nehmen zu können als in regulierten Märkten.

Zudem zeigt die Studie von *Prof. Murray*, dass viele berufs- wie materiellrechtliche Regelungen im Liegenschaftsverkehr in erster Linie darauf abzielen, den Immobilienkauf abzuschern und ihm Rechtsbeständigkeit zu verleihen, so wie dies von den Verbrauchern erwartet wird. In diesem Zusammenhang weist *Prof. Murray* insbesondere auf die Bedeutung eines vollständig und korrekt geführten Grundbuchsystems für den Immobilienkauf hin. Ein solches setze die hoheitlich gewährleistete Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Grundbuch eingereichten Anträge und Bewilligungen voraus. Dadurch werde Transaktionssicherheit beim Grundstückskauf möglich. *Prof. Murray* hebt auch hervor, dass in Ländern wie Großbritannien oder den USA die Verlässlichkeit der Grundbuchdaten nicht gewährleistet sei, so dass die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten erhöht werde und Mehrkosten durch die sog. „Title Insurance“ entstünden.

Insgesamt sieht *Prof. Murray* wenig Gründe, die dafür sprechen könnten, die Harmonisierung der Regelungen zu Immobilientransaktionen innerhalb der EU zu fördern. Die Unterschiede im Hinblick auf Kosten und Praktiken seien innerhalb der EU nicht so ausgeprägt, dass sie ein Hindernis für die Entwicklung im Immobilienmarkt oder im Handel zwischen den Mitgliedstaaten darstellen könnten.

Umgekehrt glaubt *Prof. Murray*, dass gewisse Unterschiede auf dem Immobilienmarkt innerhalb der EU generell zu verbesserten Standards führen können, da die einzelnen Mitgliedstaaten gegenseitig voneinander lernen könnten („Wettbewerb der Rechtsordnungen“).

Die Studie wird von dem C.N.U.E. binnen kurzem in Druck gegeben und steht dann auch der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung.